



REPUBLIK ÖSTERREICH

Sicherheitsdirektion
für das Bundesland Tirol

jährlich /

Alpbach 10

Innsbruck, am 21. März 1974

Zahl: Vz 117/74

Betr.: Verein: „Alpbacher Schwimmverein“
mit dem Sitz in Alpbach;
Bildung – Nichtuntersagung.

Erfasst BS *SSJ*

An den
Verein: „Alpbacher Schwimmverein“
z. Hd. d. H. Rudolf Lederer

in Alpbach
Feldheim 223

Bescheid

Die Bildung des oben bezeichneten Vereines wird nach dem Inhalt der von den Proponenten beschlossenen und mit Eingabe vom 18.2.1974 vorgelegten Statuten gem. § 6 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, nicht untersagt.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. (2) AVG.

Der Verein ist in der Vereinskartei eingetragen worden.

Der Verein ist verpflichtet, die im Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, festgesetzten Bestimmungen genau einzuhalten.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. April 1963, BGBl. Nr. 102, hat sich der Verein innerhalb eines Jahres zu konstituieren, ansonsten er von der Vereinsbehörde gelöscht wird.

Nach Konstituierung des Vereines ist der gem. § 10 der Statuten bestellte Vereinsvorstand binnen drei Tagen nach der Bestellung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein anzuzeigen (§ 12 des Vereinsgesetzes). Eine Abschrift dieser Anzeige ist der Sicherheitsdirektion für Tirol in Innsbruck vorzulegen.

Die Bildung von Zweigvereinen (Ortsgruppen) und die Errichtung von Geschäftsstellen ist der Sicherheitsdirektion für Tirol in Innsbruck anzuzeigen.

Statutenänderungen (Umbildungen) erfordern die Vorlage eines Ansuchens, gestempelt mit S 15.—, eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll der Generalversammlung, in der die Statutenänderung beschlossen worden ist, gestempelt mit S 3.80, sowie fünf korrekturfreier, geänderter, ordnungsgemäß gestempelter Statutenexemplare (§ 10 Vereinsgesetz).

Von jeder Vereinsversammlung ist der zuständigen Verwaltungsbehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion Innsbruck) gemäß § 15 des Vereinsgesetzes zeitgerecht unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon die Anzeige zu erstatten.

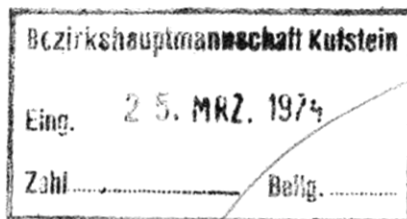
Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der Vereinsleitung bei der Sicherheitsdirektion für Tirol anzusuchen. Dem Ansuchen um Bestandsbescheinigung und Zeichnungsberechtigung sind zwei Stempelmarken im Betrage von je S 15.— und eine von S 12.— (unaufgeklebt) beizulegen.

Eine Statutenausfertigung liegt bei.

Der Sicherheitsdirektor:

gez.: Dr. O b r i s t

1 Anlage



Der
Bezirkshauptmannschaft
in K u f s t e i n

zur Kenntnis und Eintragung des Vereines in die Vereinskartei. Ein Exemplar der Statuten liegt bei.

Der Sicherheitsdirektor:

1 Anlage